



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 40 (S. 1034-1038)**

Titel                       **Reglement über die Kostentragung bei Krankheit  
und Unfall der Angehörigen des Polizeikorps**

Ordnungsnummer

Datum                      21.12.1950

### **[S. 1034] Gesetzliche Grundlage**

§ 1. Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 10 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897.

### **Kreis der Anspruchsberechtigten**

§ 2. Dem Reglement unterstehen die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten des Polizeikorps. // [S. 1035]

### **Voraussetzung der Kostenübernahme**

§ 3. Die Heilungskosten werden vom Staat übernommen:

- a) bei nicht selbstverschuldeter Krankheit;
- b) bei Unfällen während der Ausübung des Polizeidienstes sowie auf dem direkten Weg zu und von der Arbeitsstelle;
- c) bei Unfällen während der Ausbildung sowie auf dem direkten Weg zu und von befohlenen gemeinsamen Ausbildungsübungen.

Ausgeschlossen sind Unfälle, die auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen sind.

Als «Unfälle während der Ausbildung» im Sinne von Absatz 1 lit. c gelten auch alle Unfälle, die den Anspruchsberechtigten bei ihrer körperlichen oder sportlichen Ertüchtigung (inklusive Wettkämpfe) zustoßen. In diesem Sinne sind insbesondere folgende Sportarten gedeckt: Turnen, Leichtathletik, Schießen, Ringen, Schwingen, Boxen, Jiu-Jitsu, Fechten, Schwerathletik, Ballspiele, sportliche Wanderungen, Bergtouren, Skifahren, Eislaufen, Reiten, Schwimmen (inklusive Tauchen und Wasserspringen), Radfahren, Rudern, Segeln. Nicht gedeckt sind Unfälle bei der Ausübung folgender Sportarten: Motorradfahren, Autofahren, Motorbootfahren, Flugsport.

### **Umfang der Kostenübernahme**

§ 4. Der Staat übernimmt die vollen Kosten des Arzthonorars, der nötigen Krankentransporte, des Verbandmaterials sowie der ärztlich verordneten Medikamente, Prothesen, Massagen und Heilverfahren (inklusive Miete medizinischer Apparate).

§ 5. Bei ärztlich verordnetem Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder in einem ärztlich geleiteten Sanatorium übernimmt der Staat überdies als Heilungskosten:

- a) bei Aufenthalt in der Allgemeinen Abteilung der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, in der Allgemeinen Abteilung der kantonal subventionierten Landspitäler und in weiteren Spitälern, deren Tarifstruktur sinngemäß im wesent- // [S. 1036] lichen



dem § 9 der «Taxordnung»<sup>1)</sup> entspricht (Einschluß sämtlicher Leistungen für Arzt, Arznei- und Krankenpflege in der Tagestaxe, ausgenommen Benützung des Operationssaales):

die volle Gebühr für allfällige Operationssaalbenützung sowie 70 % der Spital-Tagestaxe; der Rest der Tagestaxe, mindestens jedoch der Betrag von Fr. 3.50 täglich, ist als Wert der Verköstigung und Unterkunft vom Patienten selbst zu bezahlen;

b) bei Aufenthalt in der halbprivaten Abteilung der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, in der halbprivaten Abteilung der kantonal subventionierten Landspitäler und in weiteren Spitälern, deren Tarifstruktur sinngemäß im wesentlichen den §§ 12 und 13 der «Taxordnung» entspricht (Einschluß der Leistungen für Arzt, Arznei und Krankenpflege in der Tagestaxe, ausgenommen die in § 13 der «Taxordnung» erwähnten Leistungen):

die vollen Gebühren für die in § 13 der «Taxordnung» erwähnten Leistungen sowie 60 % der Spital-Tagestaxe; der Rest der Tagestaxe, mindestens jedoch der Betrag von Fr. 3.50 täglich, ist als Wert der Verköstigung und Unterkunft vom Patienten selbst zu bezahlen;

c) bei Aufenthalt in der Privatabteilung der oben genannten Spitäler sowie in allen andern Spitälern, deren Tarifstruktur sinngemäß im wesentlichen den §§ 16 und 17 der «Taxordnung» entspricht (Einschluß lediglich der normalen Krankenpflege in der Tagestaxe, gesonderte Verrechnung aller weiteren Heilungskosten-Leistungen gemäß § 17 der «Taxordnung»):

die vollen Aufwendungen für Arzthonorar, Medikamente, Verbandmaterial usw. (sinngemäß entsprechend § 17 der «Taxordnung») sowie 90 % des Fr. 7 übersteigenden Teiles der Spital-Tagestaxe, höchstens jedoch Fr. 12 pro Tag für die Offiziere und Fr. 7.50 pro Tag für die Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten; der Rest der Tagestaxe ist als Wert der Verköstigung und Unterkunft vom Patienten selbst zu bezahlen.

1) «Taxordnung» = Taxordnung für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur und deren Polikliniken vom 21. Februar 1949.

// [S. 1037]

§ 6. Bei vertrauensärztlich verordnetem Kuraufenthalt übernimmt der Staat als Heilungskosten 50 % des in Rechnung gestellten Pensionspreises, höchstens jedoch Fr. 12 pro Tag für die Offiziere und Fr. 7.50 pro Tag für die Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten; der Rest des Pensionspreises (inklusive Trinkgeld), die Fahrtkosten und Nebenauslagen sind vom Patienten selbst zu bezahlen.

### **Spezialfälle**

§ 7. Wird vom Arzt Aufenthalt in einem besonders kostspieligen Krankenhaus oder Kurort angeordnet, so kann die Direktion der Polizei ausnahmsweise über die in den §§ 5 und 6 genannten Ansätze hinausgehen, ebenso wenn es sich um einen unverschuldet erlittenen Unfall handelt, der auf die erhöhte Unfallgefahr des Polizeidienstes zurückzuführen ist. In letzterem Fall ist der Selbstbehalt in der Regel auf Fr. 3.50 täglich festzusetzen.



### **Zuständigkeit**

§ 8. Die Festsetzung der Kostenübernahme nach den §§ 4–6 ist Sache des Polizeikommandos, nach § 7 der Direktion der Polizei auf Antrag des Polizeikommandos.

### **Arztwahl**

§ 9. Das Polizeikommando bezeichnet drei Vertrauensärzte, wovon einen als Arzt für das Gefängnis der Polizeikaserne.

Die in der Kaserne wohnenden Korpsangehörigen haben für die ärztliche Behandlung einen der Vertrauensärzte beizuziehen.

Die übrigen Korpsangehörigen sind in der Arztwahl frei, unter Vorbehalt von § 6 (Verordnung von Kuraufenthalten) und von § 11 (Kontroll- und Weisungsrecht des Polizeikommandos).

Für die Inanspruchnahme teurer Spezialärzte und kostspieliger Behandlungsmethoden ist die Bewilligung des Polizeikommandos einzuholen. // [S. 1038]

### **Meldepflicht**

§ 10. Die in der Kaserne wohnenden Korpsangehörigen melden Erkrankungen und Unfälle sofort dem Feldweibel bzw. Chef des Bereitschaftsdienstes, der nötigenfalls den gewünschten Vertrauensarzt zur Behandlung beizieht.

Die außerhalb der Kaserne wohnenden Korpsangehörigen melden Erkrankungen und Unfälle, die ärztliche Behandlung nach sich ziehen, innert drei Tagen seit dem Beizug des Arztes unter Beilage eines Arztzeugnisses dem Polizeikommando. Erkrankungen und Unfälle, die die Korpsangehörigen an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindern, sind, auch wenn in leichteren Fällen Arztbeizug nicht nötig erscheint, sofort dem Polizeikommando und dem Stellvertreter zu melden; übersteigt die Dienstunfähigkeit vier Tage, so ist auf alle Fälle der Arzt beizuziehen und ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

### **Kontrolle**

§ 11. Das Polizeikommando ist berechtigt, bei Behandlung durch den Hausarzt den Patienten durch einen der Vertrauensärzte untersuchen zu lassen und auf dessen Antrag Weisungen für die Weiterbehandlung zu erteilen.

### **Besoldung bei Krankheit und Unfall**

§ 12. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Besoldungsverordnung und des Regierungsrates.

### **Schlußbestimmung**

§ 13. <sup>1)</sup>

Zürich, den 21. Dezember 1950.



Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Vaterlaus.  
Der Staatsschreiber:  
Dr. Aepli.

<sup>1)</sup> Gegenstandslos gewordenen Inkrafttretensbestimmung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.08.2015]